Episcopalia, Patronatus und dergleichen eingenommen haben wollte. Als auch dieses geschehen, verfügten sich oft gedachter Herr Rath Lienbach in den Ambts-Crug, Schmiede undt Mühle, ergriff allenthalben gewöhnlichermaßen die Thür-Ringe undt öffnete damit gedachte Häuser, endlichen begab er sich auf das Feld, Acker undt Wiesen undt nahm mittelst abbrechung einiger Weiden-Zweige, abreißung des Grases undt Ausstechung des Rasens aus dem Acker gleichfalls die possession mit dem Bedeuten, daß Er durch jetzt erzehlte actus alle undt jede zum Ambt Schauen gehörige Güther, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, nach bester form Rechtens mehr Wohlgedachten Herrn Cammerpresident Excellenz zugeeignet undt eingenommen haben wollte.

Nach Vollendung dessen hat gedachter Rath Rauchbar Zu solchem Kauff und Ergreiffung des Besitzes alles Glück, Segen und gedeyen gewünscht und ist damit dieser Actus beschlossen".

Als Zeugen waren bei diesen Besitzergreifungsformalitäten zugegen Conrad Winecken und Jacob Niehoff aus Schauen und Matthias Bornemann und Hennig Müller aus Berßel.

Der Notar, welcher die ganzen Verhandlungen leitete, war Joh. Andreas Hempel.

§ 23.

Die Standeserhöhung des Kammerpräsidenten Otto Grote und die damit verbundene Erhebung Schauens zur reichsunmittelbaren Herrschaft.

Der Kammerpäsident Otto Grote war eine der bedeutendsten staatsmännischen Persönlichkeiten seiner Zeit. An dem kleinen Hofe des katholisch gewordenen Johann Friedrich zu Hannover zunächst wirkend, ging doch seine Thätigkeit weit über die Grenzen seines Fürstenthums hinaus. Er zählte erst 28 Jahre, als er von dem Herzog Johann Friedrich zum geheimen Rath ernannt wurde. Er hatte noch nie ein öffentliches Amt bekleidet und doch wurde er bald die maßgebende Persönlichkeit im geheimen Rathe. „Was aus dir geworden wäre, trefflicher Mann, ruft ein Geschichts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schreiber des Fürstenthums Hannover[1]) aus, wenn dich die Vorsehung für den französischen Hof hätte geboren werden lassen, wenn du Königreiche zu regieren bekommen hättest, wenn du nicht erst aus dem Grunde herauf hättest bauen müssen, wenn die Finanzen deines Herrn unerschöpflicher, seine Plane einfacher, seine Standhaftigkeit regelmäßiger gewesen wäre! Schwerlich war Richelieu festeren Sinnes als er, schwerlich Mazarin geschmeidiger, schwerlich irgend ein Minister so gleich groß für Staatsnegotiationen und Geschäfte, so unermüdet in Arbeiten, so theilnehmend an Belustigungen, so schlau verträglich gegen seines Gleichen, so sicher siegend über alle seines Gleichen als Otto Grote war". — Er war geboren am 25. December 1636 zu Sonderburg im Holsteinschen. Sein Vater war der in der Geschichte des Fürstenthums Celle berühmt gewordene Großvogt Thomas Grote, studirte 1653 — 1656 in Helmstedt, machte 5 Jahre lang große Reisen durch die hauptsächlichsten europäischen Staaten und wurde dann 3 Jahre lang Hofmeister am dänischen Hof, von wo aus er nach Hannover berufen wurde. Bald gewann er das unbedingte Vertrauen Johann Friedrichs, der ihn stets für die schwierigsten Missionen verwandte. Im dritten Jahre der Regierung Ernst Augusts, also 1682, wurde er Kammerpräsident. Viel haben ihm die Protestanten in Hannover zu verdanken, indem er mit vielem Geschick es verstand, die von dem katholisch gewordenen Herzog Johann Friedrich außerordentlich begünstigte katholische Geistlichkeit in Schach zu halten und bei den mannichfachen Kränkungen, welche die Protestanten erleiden mußten, auf einen versöhnenden Ausgleich bedacht zu sein, indem er selber sich seines evangelischen Glaubens lebendig bewußt war.[2])

Wie wir oben bereits aus einem Schreiben Otto Grotes sahen, hatte denselben bei dem Kauf Schauens hauptsächlich die Absicht geleitet, weniger ein Geschäft zu machen, als durch die Erwerbung eines Reichslehns das Ansehen seiner Familie zu heben und ihr zu einer höhern Rangstufe zu verhelfen. Hand in Hand mit den Ankaufsverhandlungen

[1]) Spittler, Gesch. des Fürstenthums Hannover. Göttingen 1786 2. Theil S. 287 fl.

[2]) Vergl. Havemann, Gesch. von Braunschw.-Lüneb. 3, 226 fl.

gingen daher auch zugleich die Maßnahmen, eine Standeserhöhung Otto Grotes und seiner Familie beim Kaiser auszuwirken, für deren Beschaffung der Fürst von Waldeck seine thätige Mitwirkung zugesagt hatte.

Der Fürst von Waldeck hielt Wort. Als er am 15. Nov. 1688 bei dem Kaiser um Genehmigung des Verkaufs von Schauen einkam, verband er mit seinem Schreiben zugleich die Bitte um Erhebung Grotes in den Reichsfreiherrenstand. „Ich bin versichert, schreibt er, daß Ew. Kaiserl. Majestät einen jeden des Reichs Eingesessenen und um das Vaterland wohl verdienten treuen Patrioten alle Kaiserl. Gnade zu erweisen jederzeit allergnädigst geneigt sein werden, auch keineswegs zweifeln, es werden dieselben von diesem Herrn de Grote dem Kaisl. Römischen Reich und dero durchlauchtigem Haus Oesterreich zeit seines hannover'schen Ministerii geleisteten treuen Dienste, auch guter Capacität und vermöge dergleichen noch ferner continuiren zu können, bereits gutes Zeugniß haben, dahero aus eigner Bewegung demselben diese allerhöchste Gnade so viel lieber allergnädigst widerfahren lassen, so habe ich mich desto weniger entziehen wollen, bei Ew. Kaiserl. Majestät vor jetzt für den Kammerpräsidenten allerunterthänigst zu intercediren."

Am 4. Februar 1689 erfolgte nun auch seitens des Kammerpräsidenten von Hannover aus das Gesuch „pro corona Baronatus" an den Kaiser. In demselben heißt es u. A.: „Zu einer sonderbaren Kaiserl. Gnade würde mir gereichen, wenn Ew. Kaiserl. Majestät mich und meine Nachkommen in den Stand und Würde des hl. römischen Reichs unmittelbaren Freiherrn erheben und damit meine Familie nach Anleitung beikommender Genealogie vor einigen saeculis schon gehabte Dignität gleichsam erneuen und in solcher Qualität das Gut Schauen sammt der darauf haftenden unmittelbaren Ober- und Herrlichkeit verleihen würden. In maßen dero Ew. Kayserliche Majestät hiermit allerunterthänigst ersuche, Sie geruhen, dero Kaiserliche propension und Milde Mir allergnädigst gedeyen zu laßen und Mich wie auch Meine Kinder und übrige Künfftige Descendenten Mann und Weiblichen geschlechts in solchen stand und gesellschaft dero und des Heyligen römischen reichs Freyherrn

und Freyinnen zu erheben, also daß Sie alle die Gnaden, Ehre, Freyheit, Herrlichkeit, Standt, Stimme so andre ohnmittelbare Freyherrn und Freyinnen haben, genießen mögen, ingleichen auch mich und Meine Kinder und Descendenten mit dem Reichslehn Schauen allergnädigst zu belehnen". Auch möge, fährt er fort, der Kaiser seinen Bruder Thomas Grote und dessen Descendenten, sodann seiner verstorbenen Vettern Johann und Ernst Julius Groten hinterlassene Kinder und deren Nachkommen in die Gesammtbelehnung aufnehmen und verordnen, daß das Gut Schauen, dessen Regalien und Rechte, zuerst sein erstgeborener Sohn und dessen Sohnes Söhne, in deren Abgang aber der zweite Sohn Otto Grotes und dessen Söhne und so fort besitzen sollen; auch solle das Gut, wie es gegenwärtig sich befinde, ihnen in der Vertheilung der übrigen Güter niemals höher als 30000 Thaler angeschlagen werden. Habe Otto Grote selber keine Descendenten mehr, so sollen die Rechte auf seinen Bruder Thomas und dessen Söhne und habe auch dieser keine Descendenten mehr, auf die Kinder seiner genannten Vettern übergehen. Seien auch hier keine männlichen Descendenten da, so sollen die Rechte auf des letzten Vetters Sohnes Tochter und deren Descendenten übergehen. Derjenige, welcher den Abgang der männlichen Linie Otto Grotes erlebe, solle aber den Besitz von Schauen nicht eher antreten, als bis er den von Otto Grotes letzten männlichen Descendenten überlebenden Töchtern und der etwa hinterlassenen Wittwe Otto Grotes 20000 Thaler bezahlt habe. Im übrigen aber solle kein Besitzer des Reichslehns Macht haben, in irgend einer Weise vom Reichslehn etwas zu verpfänden, zu beschweren oder gar zu veräußern.

Das Gesuch fand bei Kaiser Leopold gnädiges Gehör. Am 1. Juni 1689 vollzog er zu Wien die Urkunde, welche Otto Grote in den Reichsfreiherrenstand erhob. Dieselbe lautet nach Weglassung des üblichen Ballasts des damaligen Kurialstyls und mit Weglassung der damaligen Orthographie in ihren Haupttheilen folgendermaßen:

„Wann Wir nun gnädiglich wahrgenommen, welcher gestalt

das Geschlecht der Groten von den alten Grafen von Schwerin herstammen, etliche 100 Jahr Herr einer der berühmtesten Ritter- und adeligen stiftsmäßigen Familien des niedersächsischen Adels gewesen und von hohen und niederen Standespersonen jedesmal davor geachtet worden, inmaßen solches (Geschlecht) in Turniren, Gefechten und andern ritterlichen Exercitiis sich berühmt gemacht, mit unterschiedlichen gräflichen, freiherrlichen und adligen Familien sich verheiratet und daraus jedesmal tapfere und wohl qualificirte Leute entsprossen, welche sowohl in Kaiserlichen als auch andrer hohen Potentaten Diensten sich mit sonderm Ruhm sehen und in ansehnlichen Hof-, Kriegs- und andern vornehmen Ehrenämtern gebrauchen lassen, wie denn Unsers lieben Oheims Ernst August, postulirter Bischof zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig, Lüneburg, Hannover, Geheimer Rath und Kammerpräsident Otto Grote Uns, dem hl. römischen Reich und Unserm Erzhaus Oesterreich viel Nutz und ersprießliche Dienste nicht allein geleistet, sondern auch künftighin dieselbe mit beharrlicher Treue und Devotion seinen von Gott erlangten Kräften und sonderbaren Talenten nach lebenslänglich zu continuiren beflissen sein will. . . .

Als haben Wir demnach besagten Otto Grote samt seinen ehel. Leibeserben, Manns- und Weibspersonen, dessen Bruder Thomas Grote sammt dessen Descendenten in den Stand und Grad der alten edlen Banner oder Reichsfreiherrn und Freiinnen erhöhet, gesetzt und gewürdigt und gleich andern recht gebornen alten, edlen Banner- und Freiherrn zugefüget und gesellet, allermaßen als ob sie von ihren 4 Ahnen, Vater, Mutter und Geschlechtern zu beiden Seiten recht geboren Freiherrn und Frauen wären und wollen, daß nun hierfür obengenannter Otto Grote, seine ehel. Leibeserben und derselben Erbenserben, wie nicht weniger auch Thomas Grote und dessen Nachkommen, Manns- und Frauenspersonen absteigende Linie dieses Namens, Stammes und Geschlechts von Geburt, Schild und Helm für und für in ewige Zeit edle Banner- und Reichsfreiherrn und Freiinnen sein und sich hinfüro gegen Uns und sonst jedermänniglich, was Würden, Standes- oder Wesens die sind, Freiherrn, und Freiinnen nennen und schreiben, auch von Uns und sonst jedermänniglich dafür geachtet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden und dazu alle Ehre, Würde, Freiheit, Vortheil, Praeeminentz, Fürstand, Session, Stimme, Praerogativ, Recht und Gerechtigkeit in Reichs- und andern Versammlungen, Beneficien auf Domstiften, hohe und niedere Aemter und Lehn, geistliche und weltliche, anzunehmen, auch sonst allen anderen Sachen theilhaft sein inmaßen sich andere geborne edle Bannerfreiherrn freuen.

Wir geben auch gedachten Otto Grotte Freiherrn diesen besondern Grad also und dergestalt, daß er und die jedesmaligen Besitzer und Besitzerinnen der freien Reichsherrschaft Schauen von seinen Descendenten sich hinfüro gegen Uns und sonst jedermänniglich des heil. röm. Reichs Freiherrn oder Freifrauen zu Schauen und [wenn von] dessen Familie erregte freie Reichsherrschaft Schauen auf seinen Bruder Thomas kommen sollte, auch ebenfalls so nennen sollen dürfen.

Und zu mehrern Gezeugniß, Glauben und Gedächtniß solcher Unsrer Gnad und Erhebung in den Reichsfreiherrnstand haben Wir ihnen Otto Grotten, Freiherrn zu Schauen, und seinem Bruder und deren Erbeserben ihr vorhin geführtes und von ihren Vorfahren ererbtes adliges Wappen in etwas vermehrt, verbessert und noch einen andern Helm, wie auch ein rothes Kreuz hinzugethan und solches hinfüro in ewige Zeit sowohl im Schild als auf dem Helm zu führen und zu gebrauchen gnädigst erlaubt, gegönnt und zugelassen, als denn solch freiherrlich Wappen und Kleinod in Mitte dieses Unseres Kaiserl. Libell . . . vorhergehender Seiten gemalet und mit Farben eigentlicher entworfen ist.

Ferner haben wir oft gedachtem Otto Grotte und seinem Bruder und deren Leibeserben den Titul Praedicat und Ehrenwort „Wohlgeboren" gegeben und geschrieben.

Ferner gebieten Wir allen und jeden Churfürsten, Bürgern, Gemeinden ꝛc., daß sie Otto Grotten und dessen Leibeserben für und für in ewige Zeit edle Banner- und Freiherrn und Frauen schreiben und nennen, ihnen auch den Titul und Praedicat „Wohlgeboren" geben sollen bei Strafe von 100 Mark löthigen

Silbers, von der die Hälfte der Kaiserlichen Kammer, die andere Hälfte der Groteschen Familie zufallen soll".[1]) —

Von einer Verleihung besonderer Farben für die freie Reichsherrschaft ist hier nicht die Rede, gewiß deshalb weil das Gebiet zu klein war, um ihm besondere Landesfarben zu geben. Meines Wissens hat auch später Schauen niemals besondere Farben geführt. Eine alte vorhandene Fahne von 1813 ist weiß. Um sie zur specifisch Schauen'schen Fahne zu machen, würde sie mindestens haben versehen werden müssen mit einem rothen Kreuz, indem der Kaiser das rothe Kreuz als charakteristisches Zeichen für die geschehene Erwerbung Schauens in das Grotesche Wappen einfügen ließ. Ein Kreuz bildet auch das Siegel der Kirche zu Schauen. Im Uebrigen kann man sagen, daß die Farben des Groteschen Familienwappens, nämlich ein schreitendes schwarzes Roß im weißen (silbernen) Felde, auch die Farben der Herrschaft Schauen hätten werden müssen. —

Am 17. Juni 1689 erfolgte auch die lehnsherrliche Einwilligung des Kaisers in den Kauf des Reichslehns Schauen, in welcher der Freiherr Otto Grote bereits als „Unser und des Reichs lieber Getreuer" bezeichnet wird. Dieser Lehnbrief, der auch die Kaiserliche Bestätigung aller von dem Freiherrn Otto Grote getroffenen nähern Bestimmungen über die Nachfolge in Schauen enthält, ist insofern noch von besonderem Interesse, als er die Motive zum Verkauf Schauens seitens des Fürsten von Waldeck noch einmal eingehend darlegt und betont, daß nur die Geldverlegenheit den Fürsten zu diesem Schritt bewogen habe.

So war denn nun endlich der Kammerpräsident voll und ganz in den Besitz Schauens eingetreten und konnte als regierender Herr die Zügel der Regierung über sein eigenes freilich sehr kleines Ländchen ergreifen; denn zu der ganzen Herrschaft gehörte nichts weiter als das Dorf Schauen mit seinem Amt und den dazu

[1]) Dieser sowie sämmtliche spätere Lehnbriefe der Reichsfreiherren sind wörtlich abgedruckt in dem Halleschen Universitätsprogramm 1854: Ludovici Bernicis Ieti (juris consulti) commentatio de singulari dynastiae Schaueniae jure et conditione hodierna. Seite XXXXVI.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehörigen Ländereien und Waldungen. Es standen 1689 im ganzen Dorfe etwa 50 Häuser mit etwa 200 Bewohnern und der ganze District war, wie es in einem Bericht von 1805 heißt, kaum 3/8 Meilen lang und noch weniger breit.

Für Schauen selbst aber begann mit dem Regierungsantritt des ersten Reichsfreiherrn Otto Grote ein wesentlich neuer Abschnitt seiner Geschichte. War es auch seit dem westfälischen Frieden im Verein mit Walkenried zu einem Reichslehn erhoben worden, so war es doch bisher in seiner Reichslehnsherrlichkeit noch nie zur Geltung gekommen. Sowohl die Braunschweiger Herzöge, die es zuerst als Reichslehn erhielten, als die Waldecker Fürsten, die es später inne hatten, waren bereits anderweitig mit Lehnstücken des Reichs bedacht und im Verein mit ihren übrigen Landen und Besitzungen wurde auch Schauen von ihnen mitregiert. Jetzt dagegen bekam es ein Mann in seine Hände, der weder bisher schon ein Land als selbständiger Herr regiert hatte, noch sonst ein anderes Stück des Reichs neben Schauen zu regieren hatte. Auf diese Weise trat das kleine Schauen mit einem Mal aus dem Rahmen des übrigen Deutschen Reichs heraus und wurde so zu einem selbständigen Ländchen, woran man gewiß seiner Zeit niemals gedacht hatte, als es 1648 im Verein mit Walkenried zum Reichslehn erhoben wurde.

§ 24.

Der erste Reichsfreiherr zu Schauen Otto Grote 1689—1693.

Ohne allzugroße Schwierigkeiten waren die Wünsche und Pläne des ersten Reichsfreiherrn erfüllt worden. Alles hatte sich glatt abgewickelt, so daß er mit Befriedigung auf das Resultat seiner Bemühungen blicken konnte. Aber es klebte nun einmal an Schauen wie ein böses Verhängniß seiner Geschichte, daß wer es in seine Hände bekam, sich auch zunächst das Kreuz fortwährender

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf